

# Geschäftsbedingungen der Usedom Tourismus GmbH für die Reisevermittlung

Sehr geehrter Kunde,  
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und der Usedom Tourismus GmbH, Waldstr. 1, 17429 Bansin, nachstehend „UTG“ abgekürzt, zu Stande kommenden Reisevermittlungsvertrages. Sie ergänzen die auf den Reisevermittlungsvertrag anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und füllen diese aus.

## 1. Vertragsschluss, Anzuwendendes Recht

1.1. Der Abschluss des Vertrages bedarf keiner bestimmten Form. Mit der Erteilung des Vermittlungsauftrags kommt zwischen dem Kunden und **UTG** der Reisevermittlungsvertrag als Geschäftsbesorgungsvertrag zustande. Im Regelfalle erteilt die **UTG** jedoch eine schriftliche Buchungsbestätigung.

1.2. Erfolgt die Erteilung des verbindlichen Vermittlungsauftrages im Rahmen eines Vertrages im elektronischen Geschäftsverkehr, also insbesondere über ein entsprechendes Internetportal der **UTG**, so ist die Auftragserteilung für den Kunden nur dann verbindlich, wenn diese dadurch erfolgt, dass der Kunde einen Button (eine Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen“ betätigt und soweit im Rahmen dieser Onlinebuchung die **UTG** ihre gesetzlichen Informationspflichten gemäß § 312g BGB erfüllt. Die Betätigung des Buttons selbst begründet noch keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages über die Leistung, deren Vermittlung der Kunde wünscht und beauftragt. Eine Beschaffungsgarantie wird seitens der **UTG** nicht übernommen.

1.3. Die beiderseitigen Rechte und Pflichten des Kunden und von **UTG** ergeben sich, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, aus den im Einzelfall vertraglich getroffenen Vereinbarungen, diesen Reisevermittlungsbedingungen und den gesetzlichen Vorschriften der §§ 675, 631 ff. BGB über die entgeltliche Geschäftsbesorgung.

1.4. Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber dem Vertragspartner der vermittelten Leistung gelten ausschließlich die mit diesem getroffenen Vereinbarungen, insbesondere - soweit wirksam vereinbart - dessen Reise- oder Geschäftsbedingungen.

## 2. Auskünfte, Hinweise

2.1. Bei der Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet die **UTG** im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an den Kunden. Ein Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung kommt nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zustande.

2.2. Für die Richtigkeit erteilter Auskünfte haftet die **UTG** gemäß § 676 BGB nicht, es sei denn, dass ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.

2.3. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist die **UTG** nicht verpflichtet, den jeweils billigsten Anbieter oder den billigsten Tarif zu ermitteln und/oder anzubieten.

## 3. Stellung und Pflichten von UTG im Zusammenhang mit der Vermittlung der Flugtickets, Preise

3.1. Die **UTG** wird bei der Vermittlung von Flugtickets ausschließlich als Vermittler eines Luftbeförderungsvertrages zwischen diesem und der jeweiligen Fluggesellschaft tätig. Bei der Vermittlung sonstiger Leistungen wird die **UTG** gleichfalls ausschließlich als Vermittler tätig. Auf Ziff. 5.1 dieser Vermittlungsbedingungen wird hingewiesen.

3.2. Die angegebenen und in Rechnung gestellten Preise sind (soweit bezüglich Steuern und Flughafengebühren nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist) **Bruttopreise der Fluggesellschaften**.

3.3. Die Entgelte für die Vermittlungstätigkeit von **UTG** und weitere Geschäftsvorfälle im Zusammenhang mit der Flugbuchung ergeben sich, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, aus den dem Kunden, bekannt gegebenen und vereinbarten Entgelten. Im Falle einer Umbuchung, eines Namenswechsels, des Rücktritts oder der Nichtinanspruchnahme zieht **UTG** die von der Fluggesellschaft hierfür geforderten Entgelte ein.

3.4. **UTG** ist von der Fluggesellschaft mit dem Inkasso des Flugpreises und sonstiger von der Fluggesellschaft zu fordernden Entgelte beauftragt und haftet dieser gegenüber für die Zahlung. Eine für diese Inkassotätigkeit gegebenenfalls erfolgende Vergütung der Fluggesellschaft an die **UTG** ist ohne Einfluss auf den vom Kunden zu bezahlenden Preis.

3.5. **UTG** kann Forderungen der Fluggesellschaft im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend machen.

3.6. Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Luftverkehrsgesetzes für inländische Flüge und – soweit auf den jeweiligen Flug anwendbar – unmittelbar, wie inländische gesetzliche Bestimmungen, die Vorschriften des Montrealer Übereinkommen. Ergänzend geltend, soweit wirksam vereinbart, die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft.

## 4. Aufwendungersatz, Vergütungen, Inkasso, Zahlungen

4.1. **UTG** ist berechtigt, Anzahlungen entsprechend den Geschäftsbedingungen der vermittelten Fluggesellschaft zu verlangen, soweit diese wirksam vereinbart sind und rechtswirksame Anzahlungsbestimmungen enthalten.

4.2. Soweit es den Vorgaben der Fluggesellschaft gegenüber der **UTG**, insbesondere dem Agenturvertrag mit der **UTG** in gesetzlicher Weise entspricht, ist die **UTG** berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Preis der vermittelten Flugleistung ganz oder teilweise für den Kunden zu verauslagen.

4.3. Die Regelung in Ziffer 4.2 gilt entsprechend für Stornokosten (Rücktrittsentnahmen) und sonstige gesetzlich oder vertraglich begründete Forderungen des vermittelten Reiseunternehmens.

4.4. Der Anspruch der **UTG** auf Aufwendungersatz umfasst auch Zahlungen an die vermittelte Fluggesellschaft auf den Ticketpreis oder sonstige Zahlungen, soweit diese entsprechend den vorstehenden Bestimmungen in Ziffer 4.2 und 4.3 erfolgt sind.

4.5. Einem Aufwendungersatzanspruch der **UTG** gegenüber kann der Kunde Ansprüche gegenüber der vermittelten Fluggesellschaft, insbesondere aufgrund mangelhafter Erfüllung des vermittelten Luftbeförderungsvertrages, nicht im Wege der Zurückbehaltung oder Aufrechnung entgegenhalten, es sei denn, dass für das Entstehen solcher Ansprüche eine schuldhafte Verletzung von Vertragspflichten der **UTG** ursächlich oder mitursächlich geworden ist oder die **UTG** aus anderen Gründen gegenüber dem Reisekunden für die geltend gemachten Gegenansprüche haftet.

## 5. Haftungsbeschränkung

5.1. Ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung oder Zusicherung haftet die **UTG** bezüglich der vermittelten Leistungen selbst nicht für Mängel der Leistungserbringung und Personen- oder Sachschäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleistung entstehen.

5.2. Bei der Vermittlung mehrerer touristischer Hauptleistungen (entsprechen dem gesetzlichen Begriff der Pauschalreise) gilt dies nicht, soweit die **UTG** gem. § 651a Abs. 2 BGB den Anschein begründet, die vorgesehenen Reiseleistungen in eigener Verantwortung zu erbringen.

5.3. Eine etwaige eigene Haftung der **UTG** aus der schuldhaften Verletzung von Vermittlerpflichten bleibt von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

5.4. Die Haftung der **UTG** für **vertragliche Ansprüche** des Kunden ist auf den **drei**fachen Preis der vermittelten Reiseleistungen beschränkt, **ausgenommen**

a) jede Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsvertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet

b) die Haftung für Schäden des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der **UTG** oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der **UTG** beruhen

c) ausgenommen die Haftung der **UTG** für sonstige Schäden des Kunden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der **UTG** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der **UTG** beruhen.

## 6. Verjährung

6.1. Ansprüche des Kunden aus dem Vermittlungsvertrag, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von **UTG** oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **UTG** beruhen, verjährn in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **UTG** oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **UTG** beruhen.

6.2. Alle übrigen Ansprüche aus dem Vermittlungsvertrag verjährn in einem Jahr.

6.3. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den Umständen, die den Anspruch gegen **UTG** begründen und diesem selbst als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

6.4. Schweben zwischen dem Kunden und **UTG** Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder **UTG** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

## 7. Rechtswahl und Gerichtsstand

7.1. Auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und **UTG** findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

7.2. Der Kunde kann **UTG** nur an dessen Sitz verklagen.

7.3. Für Klagen von **UTG** gegen den Kunden ist der Wohnsitz des Kunden maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **UTG** vereinbart.

7.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevermittlungsvertrag zwischen dem Kunden und **UTG** anzuwenden sind, etwas anderes zugunsten des Kunden ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevermittlungsvertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, dem der Kunde angehört, für den Kunden günstiger sind als die vorstehenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.